



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.184 RRB 1869/1020
Titel	Heimatlose. Beschl. betr. d. Einbürgerung d. Heimatlosen Engelbert Schneider u. [Eduard] Waser.
Datum	05.06.1869
P.	529–531

[p. 529] In Sachen
der Heimatlosen

1. Eduard Waser geb. am 23 Juni 1850, im Spital in Zürich,
2. Engelbert Schneider, getauft am 22 April 1849 in Bürglen // [p. 530] Kantons Bern,
ergibt sich:

A. Waser und Schneider wurden vom Bundesgericht lt. Urtheil vom 8 April 1857 resp.
28 November 1866 dem Kanton Zürich zur Einbürgerung zuerkannt.

B. Laut Schreiben des Stadtrathes Zürich vom 1 Juni an die Polizeidirektion hat die
Bürgergemeinde der Stadt Zürich am 30 Mai die Aufnahme der beiden, gegen die ihr
anerbote Bezahlung einer Einkaufssumme von Fr. 600 für jeden u. Uebernahme der
gesetzlichen Garantie für den Fall der Unterstützungsbedürftigkeit [§ 7 des Gesetzes über
Einbürgerung von Heimatlosen] in das Bürgerrecht der Stadt Zürich genehmigt. Dabei hat
der Stadtrath den Wunsch ausgesprochen, daß er ermächtigt werden möchte, die
Einkaufssumme von je 600 Fr. dem Armengute zuzuwenden.

Demnach hat der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Polizei,
beschlossen:

I. Sei dem Stadtrathe Zürich die Aufnahme der Heimatlosen Eduard Waser u. Engelbert
Schneider zu verdanken:

II. Sei dem Stadtrathe Zürich eine Einkaufsgebühr von Frk. 600 für jeden der beiden
Eingebürgerten zu bezahlen, welche Beträge dem Armengute der Stadt // [p. 531]
zuzuwenden sind.

III. Uebernahme der Stadt für die Dauer von fünfzehn Jahren, vom Zeitpunkte der
Einbürgerung [30 Mai 1869] an gerechnet die gesetzliche Pflicht zum Ersatz der Hälfte der
Unterstützung der Eingebürgerten u. ihrer allfälligen Familien im Verarmungsfalle [§ 7. I. 3
des Gesetzes über Einbürgerung von Heimatlosen vom 27 Hornung 1855]

IV. Werde dem Eduard Waser u. dem Engelbert Schneider unentgeltlich das Landrecht
ertheilt.

V. Sei von dieser Einbürgerung auch dem Bundesrathe Kenntniß zu geben.

VI. Mittheilung an den Stadtrath Zürich u. an die Direktion des Innern, der Polizei u. der
Finanzen.

[Transkript: rsn/22.04.2013]